

**Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit in der
16. Legislaturperiode**

von MR Bernd Zimmermann

Klimawandel, steigende Energiepreise und die Gefährdung der Energieversorgungssicherheit angesichts wachsenden weltweiten Bedarfs an Öl und Gas, gerade auch in den Schwellenländern, führten dazu, dass sich die Arbeit des Ausschusses auf die Energie- und Klimapolitik fokussierte.

Auf der Klausurtagung des Kabinetts in Meseberg wurde im August 2007 das bislang umfangreichste – aus 29 Eckpunkten bestehende – Klimaschutzprogramm für Deutschland verabschiedet. Bereits am 5. Dezember 2007 legte das Kabinett das erste Paket mit 14 Gesetzes- und Verordnungsvorhaben vor, sogenanntes 1. Integriertes Klima- und Energieprogramm (IKEP-I). Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang folgende wichtigen Gesetze, die am 6. Juni 2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurden:

- das Erneuerbare-Energien-Gesetz,
- das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
- das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz und
- das Gesetz zur Liberalisierung des Messwesens.

Bei den Beschlüssen vom 18. Juni 2008 (IKEP-II) lag der Schwerpunkt der sieben Gesetze und Verordnungen auf der Steigerung der Energieeffizienz:

Durch die Novellen des Energieeinspargesetzes und der Energieeinsparverordnung wurden die energetischen Anforderungen an Gebäude erhöht. Um umweltfreundlich erzeugten Strom über lange Strecken transportieren zu können, wurden im Energieleitungsausbaugesetz vordringliche Vorhaben festgelegt. Darüberhinaus wird zukünftig die unterirdisch verlegte und verlustarme Gleichstromübertragung zum Einsatz kommen. Mit der Einführung intelligenter Stromzähler werden nunmehr innovative Messverfahren sowie lastabhängige, zeitvariable Tarife ermöglicht und gefördert. Durch die Novelle der Heizkostenverordnung wird darüberhinaus bei der Heizkostenabrechnung in Mietgebäuden ein höherer Anteil nach individuellem Verbrauch abgerechnet. Schließlich wurde die Kfz-Steuer von der Bemessungsgrundlage Hubraum auf den CO₂-Ausstoß umgestellt.

Ein Novum ist die Versteigerung von Emissionsberechtigungen durch den Bund. Das Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsgesetz -ZuG- 2012) regelt die Zuteilung von Emissionsberechtigungen an die gemäß dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz in das Emissionshandelssystem eingebundenen Anlagenbetreiber. Die Bundesregierung wurde nunmehr ermächtigt, das Verkaufsverfahren durch die Einsetzung eines Versteigerungsverfahrens abzulösen. Mit der Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012 ist die Grundlage für die Ablösung des Verkaufs von Emissionsberechtigungen ab 2010 durch die in § 21 Abs. 1 ZuG 2012 vorgesehene Versteigerung an einer Börse geschaffen worden. Damit wurde ferner das Verfahren, die angebotene Menge und Termine, die Abwicklung sowie Berichtspflichten und Überwachung der Versteigerung von Emissionsberechtigungen geregelt.

Besondere Erwähnung in einem Rückblick auf Grundsatzentscheidungen in der Ausschussarbeit bedarf die Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen. Hierbei handelte es sich um die 1. grundlegende Novelle des Fluglärmschutzgesetzes. Das bislang geltende Fluglärmschutzgesetz blieb seit 1971 nahezu unverändert und entsprach nicht mehr den

aktuellen Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung. Nach BVerfGE 56, 54 (78) umfasst die Schutzpflicht des Staates auch die Pflicht zur Bekämpfung gesundheitsgefährdender Auswirkungen des Fluglärms. Dem Gesetzgeber steht dabei ein weiter Einschätzungs-, Bewertungs- und Gestaltungsbereich zu, der für die Berücksichtigung konkurrierender öffentlicher und privater Interessen Raum lässt. Die rund 10 Jahre umfassende Entstehungsgeschichte des alten Fluglärmgesetzes dokumentiert die Konflikthanfälligkeit der Regelungsmaterie. Auch für die Novelle des Gesetzes bedurfte es mehrerer Anläufe. So existieren BMU-Referentenentwürfe vom 15. November 2000, 13. August 2001, 1. Oktober 2003 und vom 20. Juni 2004. Vom Länderausschuss für Emissionsschutz (LAE) und von der Bundesvereinigung gegen Fluglärm (BVF) sind ebenfalls Vorschläge für Gesetzentwürfe in den Beratungsprozess eingeführt worden. Am 29. November 2006 wurde das Fluglärmgesetz im federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abschließend beraten. Die 2./3. Lesung erfolgte am 14. Dezember 2006. Kern der Neuregelung ist die Ausweitung der Lärmschutzbereiche durch abgesenkte Grenzwerte. § 1 des Gesetzes benennt mit der Sicherstellung von baulichen Nutzungsbeschränkungen und baulichem Schallschutz in der Umgebung von Flugplätzen die wesentlichen Zwecke des Gesetzes. § 2 regelt die Einrichtung von Lärmschutzbereichen in der Umgebung von Flugplätzen. Diese werden durch zwei Tag-Schutzzonen, bei denen eine deutliche Absenkung der Grenzwerte und hierdurch bedingt eine Ausweitung der Schutzzonen vorgenommen wurde sowie durch Einrichtung einer speziellen Nacht-Schutzzone bestimmt.

Statt der ursprünglich vorgesehenen Verabschiedung des Umweltgesetzbuchs wurden Einzelgesetze auf den Gebieten Naturschutz, Wasserrecht, Strahlenschutz und Rechtsbereinigung verabschiedet. Der Bund hat mit der Föderalismusreform vom September 2006 die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Mit dem Naturschutzgesetz wurden im Wesentlichen folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen,
- ausdrückliche Benennung der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes,
- Überführung bisher im Landesrecht normierter Bereiche des Naturschutzrechts in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht.

In den Beratungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurden insbesondere folgende Änderungen des Naturschutzgesetzes vorgenommen:

- Einbeziehung der besonderen Bedeutung des Aufbaus einer nachhaltigen Energieversorgung in die Zielbestimmung,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden neu definiert und stärker voneinander abgegrenzt,
- Aufnahme eines Vorrangs für die Innenentwicklung, um den Flächenverbrauch einzudämmen,
- Klarstellung, dass der Bund bei der strategischen Umweltprüfung für Landschaftsplanungen derzeit davon absieht, von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch zu machen.

Ganz besonders hervorzuheben ist das Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, mit dem bestehende Regelungslücken im Umweltrecht geschlossen wurden. Ferner wurde den aktuellen Bedürfnissen entsprechend eine Rechtsgrundlage zum Schutz bei der Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen geschaffen. Für Minderjährige, die regelmäßig ins Sonnenstudio gehen, erhöht die Exposition das Risiko einer Hautkrebserkrankung erheblich. Deshalb sieht das Gesetz hier ein entsprechendes Nutzungsverbot vor.

Das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts enthält in Art. 1 eine Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes. Neue Begriffsbestimmungen u. a. für „erheblich veränderte Ge-

wässer“ und „schädliche Gewässerveränderung“ wurden nach europarechtlichen Vorgaben eingeführt. Weitere Neuerungen betreffen den Bereich der behördlichen Zulassung von Gewässerbenutzungen.

Die Delegationsreisen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit standen im Zeichen des Klimaschutzes. Ihr Schwerpunkt lag dabei insbesondere auf dem Forcieren des Aufbaus und der Verbreitung umweltfreundlicher Technologien sowie auf der Stärkung der internationalen Kooperation in diesem Bereich.

Wegen der näheren Einzelheiten der Ausschussarbeit in der letzten Legislaturperiode wird auf die – sämtliche Vorlagen und Berichte umfassende – Chronik über die Tätigkeit des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages verwiesen.